

Über den 1. Band des von Cam(illus) Wampach herausgegebenen „Urkunden- und Quellenbuches zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit“, der bis zum Friedensvertrag von Dinant 1199 reicht (Luxemburg, St. Paulus-Druckerei 1935; XXIII, 878 S.), vgl. meine ausführliche Besprechung in der *hZ.* 155 (1936), 2. Heft. Hier möchte ich nur eine Behauptung des Vorworts richtigstellen, wonach die Register der Diplomataausgaben der MG. grundsätzlich auf die Identifizierung der vorkommenden Ortsnamen verzichtet hätten. Das trifft aber nur bei den beiden von Sichel bearbeiteten Ottonenbänden zu, bei den übrigen sind die Namen gedeutet. J. R.

Als Band 2 der Veröffentlichungen des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes ist der erste Band des Urkundenbuches des Stiftes Xanten ([vor 590]–1359), bearbeitet von Peter Weiler (Bonn 1935; XIX, 714 S.) erschienen. Durch den großen Brand von 1109 sind fast sämtliche alten Urkunden des Xantener Stifts verlorengegangen, so daß das frühe Material in dem vorliegenden Band nur sehr spärlich ist. Mit dem 12. Jh. setzt dann aber ein reiches Material ein, das mit dem 13. Jh. mächtig anschwillt. Die äußere Ausstattung des Xantener Urkundenbuches ist hervorragend. Leider kann man nicht daselbe von der Leistung des Bearbeiters sagen, der von Urkundenlehre recht wenig Ahnung hat. So gebraucht er z. B. S. III den Ausdruck Vorurkunde in einem Sinn, der sonst in der Diplomatik nicht üblich ist. Über die Xantener Stiftskanzlei, die nach Ausweis der Rechnungsbücher bestanden hat, erfährt man ebenso wenig, wie man manchmal urkundenkritische Bemerkungen sehr vermißt. Dazu ist das Orts- und Personenregister mangelhaft bearbeitet, indem viele Namen falsch oder gar nicht aufgelöst sind (vgl. S. 623, wo Bamberg in die Diözese Prag (!) verlegt wird).

W. sollte nur einmal richtig die Urkunde lesen! – S. 627, wo mit Bonlande die bekannten Reichsministerialen von Bolanden, und S. 660, wo mit Linenge die Pfälzer Grafen von Leiningen gemeint sind). Schade, daß die prächtigen Xantener Urkunden, die ein äußerst wertvolles, z. T. bisher ungedrucktes Material zur rheinischen Rechts- und Wirtschaftsgegeschichte darstellen, mit so wenig Liebe herausgegeben worden sind. Sie hätten eine bessere Bearbeitung verdient gehabt. J. R.

Franz Beyerle, Das Gesetzbuch Ribuariens, *Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt.* 55 (1935), 1–80. Die nicht leicht lesbare Abhandlung ist im Wesentlichen eine Ergänzung zu der demnächst zu erwartenden Ausgabe der *Lex* durch B. B. beginnt mit der Deutung des Namens der Ribuarier; hier setzt er die bisher als germanisch gedeutete Form Ribuarii aus *rip-warjas mit einer lateinischen Form riparii gleich, die aus Jordanes erschlossen ist. Ob ribua als Über-